

## Allgemeine Informationen

### **Was ist ein Jugendschöffe?**

Jugendschöffen sind Bürgerinnen und Bürger aus der Bevölkerung, die keine juristische Ausbildung besitzen. Sie sind dem Berufsrichtern gleichgestellt und nehmen an Jugendgerichtsverhandlungen an den Amtsgerichten Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde oder am Landgericht in Frankfurt (Oder) teil.

### **Wozu Jugendgericht?**

Das Jugendstrafrecht ist der Auffassung, dass Straftaten von jungen Menschen anders zu beurteilen sind, als Straftaten, die von Erwachsenen begangen werden. Daher muss anders reagiert werden und ein erzieherischer Aspekt im Vordergrund stehen.

Das Jugendgericht wird zuständig, wenn Jugendliche und Heranwachsende straffällig geworden sind. Es werden Straftaten verhandelt, von Jugendlichen, die zur Tatzeit 14 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt waren oder von Heranwachsenden, der zur Tatzeit 18 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt waren. Der Jugendschöffe ist im groben Sinne dem Berufsrichter in vollem Umfang und mit gleichen Rechten gleichgestellt.

### **Was ist für die Tätigkeit als Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe erforderlich?**

Für das Amt als Jugendschöffe sind erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung erforderlich. Diese kann sich aus längerfristiger beruflicher wie ehrenamtlicher Betätigung im Bereich von Jugendverbänden und Jugendhilfe- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Engagement im schulischen Bereich sowie im Rahmen privater Erziehungs- und Betreuungstätigkeiten ergeben. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

### **Wie oft werden Jugendschöffen eingesetzt?**

Die Amtsperiode von Jugendschöffen beträgt 5 Jahre. Dabei werden die Jugendschöffen nicht mehr als 12-mal im Jahr zu Sitzungen berufen. Durch mehrtägige Sitzungen kann sich die Zahl der Sitzungstage erhöhen. Dies kann bei umfangreichen Strafsachen der Fall sein.

Neben den Jugendhauptschöffen werden auch Jugendhilfsschöffen gewählt, die dann zum Einsatz kommen, wenn der Jugendhauptschöffe an bestimmten Verhandlungen nicht teilnehmen kann, z.B. durch Krankheit oder Urlaub.

### **Erfolgt eine Vereidigung?**

Vor der ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichtes werden Schöffen vereidigt. Die Vereidigung gilt für die gesamte Dauer des Amtes. Der Eid wird nach dem Deutschen Richtergesetz und dem Richtergesetz des Landes Brandenburg geleistet. Geben Schöffen an, dass sie Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

### **Was sind die wesentliche Rechte?**

Jugendschöffen nehmen während der Hauptverhandlung an den zu treffenden Entscheidungen teil, z.B. an Urteilen oder Beschlüssen über Beweisanträge oder Ordnungsgelder. Dabei haben Jugendschöffen das Recht an Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen Fragen zu stellen, wobei der Gerichtsvorsitzende die Befugnis hat, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückzuweisen. Jugendschöffen wirken vor Beginn der Sitzung darauf hin, sich mit dem wesentlichen Gegenstand des Verfahrens und der Person des Angeklagten vertraut zu machen. Weiterhin werden ihnen rechtliche Probleme oder juristische Begriffe zu erläutern. In die Gerichtsakten darf der Jugendschöffe allerdings nicht Einsicht nehmen, da der Jugendschöffe unbeeinflusst in die Sitzung hineingehen soll und sich allein von dem unmittelbaren Eindruck der Verhandlung leiten lassen soll.

### **Was sind die wesentlichen Pflichten?**

Der Jugendschöffe ist dazu angehalten an den Sitzungen, denen er zugewiesen wurde, teilzunehmen. Nur gewichtige Hinderungsgründen können dem Vorsitzenden auf Antrag dazu veranlassen, den Jugendschöffen von der Teilnahme an der Sitzung zu entbinden. Versäumt ein Schöffe die Sitzung unentschuldigt oder ist unpünktlich, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 500 € festgesetzt werden. Fühlen sich Jugendschöffen in ihrem Urteil gegenüber dem Angeklagten nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit erwecken könnte, so haben sie dies dem Gericht anzuzeigen.

Jugendschöffen sind verpflichtet, an den Beratungen und dem Urteil mitzuwirken. In der Beratung, die geheim erfolgt, bereiten die Berufsrichter und Jugendschöffen das Urteil vor, indem sie geheim über die Schulfrage und Rechtsfolgen der Tat durch 2/3 Mehrheit der Stimmen abstimmen. Dabei haben Jugendschöffen über den Hergang der Beratung und der Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu schweigen.

### **Wie ist das Amt als Jugendschöffe mit dem Beruf vereinbar?**

An den Sitzungstagen ist der Jugendschöffe durch den Arbeitgeber freizustellen, außer unüberwindliche Schwierigkeiten mit schweren wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb stehen dem entgegen. Die Tätigkeit als Jugendschöffe ist keine anzeigepflichtige Nebentätigkeit.

### **Bekommen Jugendschöffen eine Vergütung?**

Jugendschöffen erhalten kein Gehalt oder Entgelt, da es sich um ein Ehrenamt handelt. Es besteht allerdings ein Anspruch auf Entschädigung. Eine Entschädigung wird für notwendige Fahrtkosten, den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand und den Zeitaufwand (Grundentschädigung, Entschädigung für Verdienstaufschlag oder Nachteile bei der Haushaltsführung) gewährt.

### **Welche Personen kommen für die Wahl nicht in Frage?**

Jugendschöffen müssen im Landkreis Oder-Spree wohnen sowie am 1. Januar 2018 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Als Jugendschöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode vollenden würden
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im Landkreis Oder-Spree wohnen
- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind

- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert
- der Bundespräsident
- wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat
- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- wer wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt des ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.